

## Habeas Corpus-Beschwerden zugunsten von Menschenaffen

Stephanie Söhner\*

### A. Einführung

Nachdem die Mensch-Tier-Grenze über Jahrhunderte hinweg in Philosophie, Religion, Rechtswissenschaft und diversen anderen Disziplinen als unüberwindbare Trennlinie galt, hat im Laufe des 20. Jahrhunderts eine Strömung Fahrt aufgenommen, deren Vertreter diese als ein artifizielles, nicht sachgerechtes Konstrukt begreifen und für einen Paradigmenwechsel plädieren.

Einer der Gegner der klassischen Mensch-Tier-Grenze, Peter Singer, etablierte sich mit seiner 1975 erschienenen philosophischen Abhandlung „Animal Liberation“ als Mitbegründer der modernen Tierethik, indem er forderte, dass auch Tiere in den Anwendungsbereich des Gleichheitsprinzips einbezogen werden. Menschen generell für wertvoller als Tiere zu halten, sei Inbegriff eines gruppenspezifischen Vorurteils, für welches Peter Singer den Begriff Speziesismus – parallel zu Sexismus und Rassismus – prägte.<sup>1</sup> Im Jahr 1993 gründete er gemeinsam mit der Philosophin Paola Cavalieri und anderen Mitstreitern die Initiative „Great Ape Project“. Diese strebt an, die Überwindung der Mensch-Tier-Grenze in die Rechtswirklichkeit zu integrieren und den Großen Menschenaffen (Orang Utans, Gorillas, Schimpanse und Bonobos) aufgrund ihrer erheblichen genetischen Ähnlichkeit mit dem Menschen und ihren ähnlich komplexen kognitiven, affektiven und sozialen Fähigkeiten bestimmte Grundrechte zuzuerkennen, die bislang ausschließlich Menschen vorbehalten sind, nämlich das Grundrecht auf Leben, auf individuelle Freiheit und auf körperliche wie psychische Unversehrtheit.<sup>2</sup> In Deutschland verfolgt die Initiative Great Ape Project ihr Ziel der Anwendbarkeit fundamentaler Grundrechte auf Menschenaffen, indem sie sich für eine Grundgesetzänderung einsetzt. Mittels einer am 23. April 2014 beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereichten Petition strebte die Gruppierung eine Ergänzung von Artikel 20a GG durch einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut an: „*Das Recht der Großen Menschenaffen auf persönliche Freiheit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit wird geschützt. Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 GG gilt entsprechend.*“<sup>3</sup>

\* Die Verfasserin ist Richterin beim Verwaltungsgericht Stuttgart.

1 Peter Singer hat den Begriff „Speziesismus“ allerdings nicht erfunden, Verwendet wurde dieser erstmals 1970 in R. Ryder, Speciesism again: The original leaflet, Critical Society 2010, S. 1 f.

2 S. dazu das Statement der Initiative unter <http://greatapeproject.de/was-wir-tun/> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016).

3 Vgl. [http://www.giordano-bruno-stiftung.de/sites/default/files/download/3\\_petition51830\\_chronologie.pdf](http://www.giordano-bruno-stiftung.de/sites/default/files/download/3_petition51830_chronologie.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.4.2016).

Auch die Organisation „Nonhuman Rights Project“, die im Jahr 2007 unter anderem von Steven Wise gegründet wurde, kämpft für einen Paradigmenwechsel im Rechtssystem. Ihr Ziel ist es, den Rechtsstatus bestimmter nichtmenschlicher Tiere von „Sachen“, die nach der gegenwärtigen Rechtslage als Rechtsobjekte bereits begrifflich keine Rechte innehaben können, hin zum Rechtsstatus von „Personen“ zu verändern, denen die Verfassung grundlegende Rechte wie körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit garantiert. Anders als die Vertreter des Great Ape Projects wollen die Aktivisten des Nonhuman Rights Projects ihr Ziel nicht im Wege einer Verfassungsänderung erreichen, sondern über die Judikative unter Berufung auf die Habeas Corpus-Beschwerde, indem (zunächst) ein US-amerikanisches Zivilgericht einem einzelnen Menschenaffen den Status einer Rechtsperson zusprechen und damit einhergehend grundlegende subjektive Rechte zuerkennen soll.<sup>4</sup> Zu diesem Zweck reichte die Initiative nach siebenjähriger intensiver Recherche im Dezember 2013 drei Klagen bei drei verschiedenen erstinstanzlichen Zivilgerichten im Bundesstaat New York zugunsten von vier Schimpansen ein.<sup>5</sup>

Zwei dieser in den USA beispiellosen Verfahren sollen im Folgenden untersucht werden. Ihnen liegt folgender Sachverhalt zugrunde: „Tommy“ ist ein zum Zeitpunkt der Klageerhebung 26-jähriger Schimpanse, der in einem Käfig auf einem Anhänger-Parkplatz in Gloversville gehalten wird. „Hercules und Leo“ sind zwei junge, männliche Schimpansen, die an der Stony Brooks Universität im US-Bundesstaat New York Forschungszwecken dienen. Die Klagen zielen darauf ab, den Schimpansen das Recht auf körperliche Freiheit und damit das Recht auf Freiheit von Gefangenschaft zuzuerkennen und sie im Fall des Klageerfolgs in ein Primatenreservat in Florida zu überführen.<sup>6</sup>

Dabei stützten die Kläger die – parallel aufgebauten – Klagen auf Art. 70 des New York Civil Practice Law and Rules (im Folgenden: CPLR); beantragt wurde der Erlass eines Habeas Corpus-Beschlusses.<sup>7</sup> Das Klageziel war insofern neuartig, als erstmals eine Habeas Corpus-Klage zugunsten eines nichtmenschlichen Tieres in den USA erhoben wurde.<sup>8</sup> Mittels dieses Rechtsbehelfs kann eine inhaftierte Per-

4 Vgl. dazu das Statement der Initiative, abrufbar unter <http://www.nonhumanrightsproject.org/mission-goals-values/> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016): „The mission of the Nonhuman Rights Project is, through education and litigation, to change the legal status of appropriate nonhuman animals from mere 'things', which lack the capacity to possess any legal right, to 'persons' who possess such fundamental rights as bodily integrity, bodily liberty, and those other civil rights to which evolving standards of morality, scientific discovery, and human experience should entitle them.“.

5 S. dazu die Pressemitteilung vom 30.11.2013, abrufbar unter <http://www.nonhumanrightsproject.org/2013/11/30/press-release-re-nhrp-lawsuit-dec-2nd-2013/> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016).

6 Ibid.

7 Die Petition for Writ of Habeas Corpus for Tommy ist abrufbar unter <http://www.nonhumanrightsproject.org/2013/12/02/legal-documents-re-tommy-kiko-hercules-and-leo-2/> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016).

8 S. dazu <http://www.nonhumanrightsproject.org/2014/04/22/update-on-appeals-in-ny-state-chimpanzee-lawsuits/> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016).

son die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung überprüfen lassen.<sup>9</sup> Der Antrag lautet dabei auf Erlass eines sogenannten *writ of habeas corpus* durch das erkennende Gericht, welcher im Erfolgsfall die Freilassung der Person nach sich zieht.<sup>10</sup>

Die Kläger um Steven Wise betonen im Rahmen der Klagebegründung, dass das Konzept der Rechtspersönlichkeit weder nach dem Common Law noch nach den Gesetzen des Bundesstaats New York auf die Spezies homo sapiens beschränkt sei.<sup>11</sup> Die der Klage beigefügten Anlagen dokumentieren eindrücklich, dass Schimpansen über komplexe kognitive Fähigkeiten wie Eigenverantwortung, Entscheidungsfähigkeit, Selbstbewusstsein und Vergangenheitsbewusstsein verfügen. Ferner zeigen die Anlagen, dass Schimpansen die Fähigkeit haben, vorausschauend zu handeln, dass sie komplexe Emotionen wie Empathie zeigen und diverse Traditionen und Rituale kultivieren.<sup>12</sup> Unter anderem legt der Psychologe James A. Anderson, der sich im Rahmen seiner Forschungsprojekte an der Universität Stirling auf das Verhalten nichtmenschlicher Primaten mit Schwerpunkt Lernverhalten und soziale Kognition spezialisiert hat, dar, dass Schimpansen als Ausdruck ihres Selbstbewusstseins auch über ein Todesbewusstsein verfügen. Beobachtungen einer Gruppe Schimpansen hätten gezeigt, dass ein sterbendes Gruppenmitglied besondere Aufmerksamkeit und dem Tode vorangehende Fürsorge erfahren habe. Mitglieder der Gruppe hätten die ganze Nacht bei der erwachsenen Tochter der verstorbenen Schimpansin verbracht und den Leichnam der Toten gewaschen.<sup>13</sup>

## B. Die Urteile

Erstinstanzlich wurden die im Namen der Schimpansen Tommy sowie Hercules und Leo eingereichten Klagen jeweils mit der Begründung abgewiesen, dass ein Schimpanse keine Person im Rechtssinne sei und der Anwendungsbereich der Habeas Corpus-Klage damit von vornherein nicht eröffnet sei.<sup>14</sup> Die Abweisung der Klagen in erster Instanz war insofern nicht erstaunlich, als die Kläger mit ihrer

9 Vgl. dazu Black's Law Dictionary, 8. Aufl. 2004, S. 728, das die Habeas Corpus-Klage wie folgt charakterisiert: „[a] writ employed to bring a person before a court, most frequently to ensure that the party's imprisonment or detention is not illegal“.

10 F. Meyer, Habeas Corpus und Suspension Clause – Zur Rechtsprechung des U.S. Supreme Court zum Recht auf gerichtliche Überprüfung einer Internierung als “enemy combatant” in Guantánamo, ZaöRV 2009, S. 1 (7f.).

11 Vgl. Petition for Writ of Habeas Corpus for Tommy (Fn. 7), S. 1.

12 Eine vollständige Liste der Anlagen mit Verlinkung zu digitalen Fassungen ist abrufbar unter <http://www.nonhumanrightsproject.org/2013/12/02/legal-documents-re-tommy-kiko-hercules-and-leo-2/> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016).

13 Vgl. zum Ganzen: Affidavit of James R. Anderson vom 20.11.2013; abrufbar unter: <http://www.nonhumanrightsproject.org/2013/12/02/legal-documents-re-tommy-kiko-hercules-and-leo-2/> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016).

14 S. <http://www.nonhumanrightsproject.org/2013/12/10/new-york-cases-judges-decisions-and-next-steps/> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016).

Forderung juristisches Neuland betreten und eine Erweiterung oder Änderung des Common Law in der Regel höheren Gerichten vorbehalten ist.<sup>15</sup>

Das Nonhuman Rights Project legte in beiden Verfahren Berufung ein. Im Folgenden sollen die Berufungsentscheidungen, die jeweils mit ausführlicher Begründung die erstinstanzlichen Entscheidungen bestätigten, diskutiert werden.

### **I. On behalf of Tommy: Die Entscheidung „Lavery“**

Mit Urteil vom 4. Dezember 2014 hat die dritte Abteilung des Supreme Court des Bundesstaats New York die Berufung im Fall „Tommy“ zurückgewiesen<sup>16</sup> und urteilsbegründend vor allem auf zwei Punkte abgehoben:

Erstens handle es sich beim Schimpansen Tommy per definitionem nicht um eine Person im Rechtssinne. Weder im Rahmen einer Habeas Corpus-Beschwerde noch im Recht der einzelnen Bundesstaaten oder im Bundesrecht seien Tiere bislang jemals als Personen im Rechtssinn anerkannt worden. Allerdings schränkt das Gericht dieses Argument selbst wieder ein, indem es erklärt, dass alleine das Fehlen eines Präzedenzfalls die juristische Prüfung noch nicht beenden könne.<sup>17</sup>

Zweitens – und hierbei handelt es sich wohl um das gewichtigere Argument – seien Schimpansen offensichtlich nicht in der Lage, Rechtspflichten bzw. gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Aus diesem Grund sei es nicht angemessen, Schimpansen Grundrechte wie beispielsweise das Recht auf persönliche Freiheit zuzuerkennen. Das Dasein als Person im Rechtssinn sei seit jeher untrennbar sowohl mit Rechten als auch mit Pflichten verbunden.<sup>18</sup>

### **II. On behalf of Hercules and Leo: Die Entscheidung „Stony Brook“**

Mit Urteil vom 30. Juli 2015 hat die zweite Instanz im Fall „Hercules und Leo“, wiederum der Supreme Court des Bundesstaats New York, die Berufung zurückgewiesen<sup>19</sup> und zur Begründung ausgeführt, das Gericht sei durch die vorangehende Entscheidung *People ex rel. Nonhuman Rights Project Inc. v. Lavery* (im Folgenden: *Lavery*) vom 4. Dezember 2014 gebunden.<sup>20</sup> Wie im Urteil *Lavery* stützt das Gericht seine Entscheidung im Ergebnis maßgeblich auf die beiden Argumente, dass es sich bei Schimpansen bereits terminologisch nicht um Personen handle, so-

<sup>15</sup> Ibid.

<sup>16</sup> Die Entscheidung *People ex rel. Nonhuman Rights Project Inc. v. Lavery* ist abrufbar unter <http://www.nonhumanrightsproject.org/2014/12/04/appellate-court-decision-in-tommy-case/> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016).

<sup>17</sup> Ibid., S. 3.

<sup>18</sup> Ibid., S. 4f.

<sup>19</sup> Die Entscheidung *People ex rel. Nonhuman Rights Project Inc. v. Stony Brook* ist abrufbar unter [www.nonhumanrightsproject.org/wp-content/uploads/2015/07/Judge-Jaffes-Decision-7-30-15.pdf](http://www.nonhumanrightsproject.org/wp-content/uploads/2015/07/Judge-Jaffes-Decision-7-30-15.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.4.2016).

<sup>20</sup> Ibid., S. 27 ff.

dass diese sich als Rechtsobjekt nicht auf die Habeas Corpus-Beschwerde stützen könnten, und zudem darauf, dass es rechtstheoretisch geboten sei, den Status als Person im Rechtssinne an das Innehaben von Rechten und Pflichten zu knüpfen. Das Gericht setzt sich dabei kritisch mit den Argumenten der Entscheidung *Lavery* auseinander, sieht sich jedoch im Ergebnis – mit Verweis auf den *Stare decisis*-Grundsatz – an die Entscheidung *Lavery* gebunden.

### C. Urteilsanmerkung

Obgleich die beiden beim Supreme Court of the State of New York eingelegten Berufungen letztlich erfolglos blieben, zeigt insbesondere die Urteilsbegründung der erkennenden Einzelrichterin Barbara Jaffe im Verfahren *People ex rel. Nonhuman Rights Project Inc. v. Stony Brook* (im Folgenden: *Stony Brook*), dass die gerichtliche respektive legislative Zuerkennung einiger grundlegender Rechte für die Großen Menschenaffen in naher Zukunft keineswegs unwahrscheinlich ist.<sup>21</sup>

#### I. Anwendbarkeit der Habeas Corpus-Beschwerde

Sowohl die erstinstanzlichen Entscheidungen als auch die Berufungsentscheidungen lehnten die Stattgabe der Klage mit Verweis darauf ab, dass es sich bei Menschenaffen nicht um Personen im Rechtssinne handle und sie sich aufgrund dessen nicht auf die Habeas Corpus-Beschwerde berufen könnten. Diese formalistische Begründung ist allerdings angreifbar: Es gibt im hier einschlägigen CPLR keinen klar definierten persönlichen Anwendungsbereich für die Habeas Corpus-Beschwerde, sondern es handelt sich bei dieser um einen dynamischen Rechtsbehelf, auf den sich seit dessen Implementierung im US-amerikanischen Recht gerade auch diejenigen berufen konnten, denen das Rechtssystem (noch) keinen umfassenden Rechtsstatus zuerkannte. Im Jahr 1762 berief sich der Sklave Harvey erfolgreich auf die Habeas Corpus-Akte (*Shanley v. Harvey*)<sup>22</sup> und zehn Jahre später entschied Lord Mansfield im Fall *Somerset v. Steuart*,<sup>23</sup> der bis heute als Landmark Case auf dem Weg zur Abschaffung der Sklaverei gilt,<sup>24</sup> ebenfalls mit Blick auf die Habeas Corpus-Akte, dass der Sklave James Somerset freigelassen werden müsse, dies, obwohl Sklaven im 18. Jahrhundert als Rechtsobjekte und nicht als Rechtssubjekte betrachtet wurden. Auch im Hinblick auf die Geltendmachung durch Ausländer, die sich im Fall des Aufenthalts außerhalb des US-Territoriums grundlegend nicht auf die Habeas Corpus-Beschwerde berufen konnten, hat sich der Anwendungsbereich in den vergangenen 20 Jahren durch die Rechtsprechung des Supreme Court

21 Ibid., S. 32. So resümiert auch Richterin Jaffe in ihrer Zusammenfassung der Urteilsgründe: „Efforts to extend legal rights to chimpanzees are thus understandable; some day they may even succeed“.

22 *Shanley v. Harvey*, 2 Eden 126 (1762).

23 *Somerset v. Steuart*, 98 ER 499 (1772).

24 S. M. Wise, *Though the Heavens May Fall: The Landmark Trial That Led to the End of Human Slavery*, Boston: Da Capo Press 2005, S. 21 ff.

der USA erweitert: Im Landmark Case *Johnson v. Eisentraeger*<sup>25</sup> im Jahr 1950 entschied der Supreme Court der USA noch, dass deutsche Staatsangehörige, die in Kriegsgefangenschaft von einem US-amerikanischen Militärtribunal verurteilt und in einem US-amerikanischen Gefängnis in Deutschland inhaftiert waren, die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung mangels Zuständigkeit nicht von US-amerikanischen District Courts überprüfen lassen können. Im Rahmen mehrerer Habeas Corpus-Verfahren, die von Guantánamo-Häftlingen bzw. deren Vertretern vor US-amerikanischen Gerichten angestrengt wurden, lockerte er jedoch die Zugangshürden zur (auf Bundesrecht gestützten) Habeas Corpus-Prüfung.<sup>26</sup> Die beiden Beispiele zeigen, dass es sich bei der Habeas Corpus-Beschwerde geradezu um einen Katalysator für die Aufwertung des Rechtsstatus bislang (noch) nicht als (grund-)rechtsfähig anerkannter Gruppen handelt. Eine Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs auf bereits als Personen im Rechtssinne anerkannte Entitäten steht hingegen in diametralem Gegensatz zum Rechtsgedanken der Habeas Corpus-Akte.<sup>27</sup>

Auch Richterin Jaffe befasst sich in der Urteilsbegründung *Stony Brook* ausführlich mit dem dynamischen Charakter der Habeas Corpus-Beschwerde. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung *Byrn v. New York City Health & Hosp. Corp.*<sup>28</sup> stellt sie klar, dass der Status als Person im Rechtssinn nicht notwendig als Synonym zum Menschsein begriffen werden müsse. Ebenso wenig stellten Autonomie und Selbstbestimmung Voraussetzungen für die Zuerkennung von Rechten dar.<sup>29</sup> Das Urteil zeichnet im Folgenden den geschichtlichen Hintergrund der Habeas Corpus-Beschwerden nach, beginnend zum Zeitpunkt der Gründung der USA, als ausschließlich männlichen Grundstückseigentümern europäischer Abstammung ein umfassender Status als Person im Rechtssinn zugestanden worden sei, während afroamerikanische Sklaven ge- und verkauft und im Übrigen als Sache behandelt worden seien. Auch Frauen seien zu keinem Zeitpunkt ihres Lebens in den Rechtsstatus einer Person aufgerückt, da sie vor der Hochzeit als Eigentum ihrer Herkunftsfamilie und nach der Hochzeit als Eigentum ihres Ehemannes betrachtet worden seien.<sup>30</sup> Indem Richterin Jaffe in den Urteilsgründen der Entscheidung *Stony Brook* wörtlich aus der Entscheidung *Obergefell v. Hodges* zitiert, unterstreicht sie, dass die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Habeas Corpus-Beschwerde keinesfalls mangels Präzedenzfall abgelehnt werden darf: „Wenn Rechte danach definiert würden, wer sich in der Vergangenheit auf diese berufen konnte, könnte

25 *Johnson vs. Eisentraeger*, 339 U.S. 763 (1950).

26 Vgl. *Rasul v. Bush*, 542 U.S. 466 (2004).

27 Vgl. zur Rechtsnatur des Habeas Corpus und zum Verhältnis zur sog. Suspension Clause in Art. I, § 9 der US-Verfassung: F. Meyer, Habeas Corpus (Fn. 10), S. 8 f.

28 *Byrn v. New York City Health & Hosp. Corp.*, 31 NY2d 194, 201 (1972).

29 Vgl. *Stony Brook* (Fn. 19), S. 21 f.

30 *Ibid.*, S. 22 f.

eine einmal etablierte Rechtspraxis sich selbst als kontinuierliche Legitimation dienen und neue Gruppen könnten sich niemals auf Rechte berufen, die ihnen zuvor verwehrt worden waren.“<sup>31</sup>

## II. Präzedenzfälle, in denen Tiere rechtlich als „Person“ eingestuft wurden

Die Entscheidung *Lavery* stützt die Berufungszurückweisung unter anderem darauf, dass es keinen Präzedenzfall dafür gebe, einem Tier Personenstatus zuzuerkennen.<sup>32</sup>

Auch diese Annahme widerlegt Richterin Jaffe in ihrer Urteilsbegründung im Verfahren *Stony Brook*, indem sie darlegt, dass die binäre Mensch-Tier-Grenze von US-amerikanischen Gerichten in der Vergangenheit keineswegs ausnahmslos aufrechterhalten wurde.<sup>33</sup> Das gegenwärtige Rechtssystem der USA unterteile im Hinblick auf die Begründung von Rechten zwar grundsätzlich nach einer strikt binären „alles-oder-nichts“-Methode, die Personen Rechte und Pflichten zuschreibe, Sachen jedoch als bloße Objekte wahrnehme. Tiere würden dabei grundsätzlich als Eigentum des Menschen betrachtet, für die der Gesetzgeber einzig das Abwehrrecht, frei von Schmerzen und Misshandlungen zu sein, sowie das Recht auf möglichst artgerechte Haltung vorgesehen habe.<sup>34</sup> Es gebe aber durchaus Beispiele, bei denen Gerichte Regelungen, die eigentlich „Personen“ vorbehalten seien, zu Gunsten von Tieren angewandt hätten. So habe das höchste Gericht des Bundesstaates Oregon (Supreme Court of the State of Oregon) entschieden, dass ein Pferd ausnahmsweise als „Person“ im Sinn einer gesetzlichen Regelung einzustufen sei, nach der Durchsuchungen ohne richterlichen Beschluss zulässig sind, wenn eine begründete Vermutung dahingehend besteht, dass eine Person ansonsten eine schwerwiegende Verletzung erleidet oder ein schwerer Schaden für die Person einzutreten droht. In diesem Fall habe das Gericht das Verhalten eines Polizisten als rechtmäßig bestätigt, welcher fremdes Grundeigentum betreten und ein offensichtlich vom Hungertod bedrohtes Pferd zum Tierarzt gebracht habe. Ob der Ausnahmeteststand, nach dem Durchsuchungen im Notfall ohne vorherigen richterlichen Beschluss vorgenommen werden dürfen, grundsätzlich auf Tiere anwendbar sei, habe das Gericht mangels Entscheidungserheblichkeit jedoch offen gelassen.<sup>35</sup>

31 Ibid., S. 23 (Übersetzung der Verfasserin) mit Verweis auf das Originalzitat aus: *Obergefell v. Hodges*, US, 135 S Ct 2602 (2015): „If rights were defined by who exercised them in the past, then received practices could serve as their own continued justification and new groups could not invoke rights once denied“.

32 S. *Lavery* (Fn. 16), S. 3, mit Verweis auf prominente Entscheidungen, in denen Tiere nicht als Person anerkannt wurden, beispielsweise *Tilikum ex rel. People for the Ethical Treatment of Animals, Inc. v. Sea World Parks & Entertainment, Inc.*, 842 F Supp 2d 1259, 1263 (SD Cal 2012).

33 Vgl. zum Ganzen *Stony Brook* (Fn. 19), S. 23f.

34 Ibid., S. 24.

35 Ibid., S. 24 mit Verweis auf die Entscheidung *State of Oregon v. Fessenden*, 355 Ore 759, 774 f. (2014).

Auch international gibt es mittlerweile einige Präzedenzfälle, in denen nicht-menschlichen Tieren (Grund-)Rechte zuerkannt wurden. So wurde beispielsweise einem im Jahr 1986 geborenen, weiblichen Orang Utan namens Sandra 2014 aufgrund einer Habeas Corpus-Klage der Argentinischen Anwaltsvereinigung für Tierrechte (Afada) von einem argentinischen Strafgericht letztlich das Recht auf Freiheit von Gefangenschaft zugesprochen.<sup>36</sup>

### III. Vertragstheorie und Fähigkeitenansatz

Das tragende vertragstheoretische Argument der *Lavery*-Entscheidung, wonach Tieren der Personenstatus zwingend versagt werden müsse, da sie weder in der Lage seien, Pflichten im Rechtssinne noch gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen,<sup>37</sup> überzeugt nicht. Die Richter der Entscheidung *Lavery* begründen ihre kontraktualistische Sichtweise historisch: Case Law sei immer davon ausgegangen, dass mit dem Konzept des rechtlichen Personseins gleichermaßen Rechte als auch Pflichten verbunden seien. Aus der Abweisung der Klage ergebe sich aber keinesfalls die Schutzlosigkeit von Tieren, nachdem der Gesetzgeber die Tierschutzregelungen im strafrechtlichen Bereich erheblich erweitert habe.

Diese Argumentation ist aus folgenden Gründen zweifelhaft: Im US-amerikanischen Recht wurden in der Vergangenheit unstreitig diverse Lebewesen als rechtsfähig anerkannt, obgleich ihnen offensichtlich (dauerhaft) die Fähigkeit fehlt, Träger von Pflichten im Rechtssinne zu sein, wie beispielsweise Menschen mit schwerer geistiger Behinderung oder Kleinkinder, deren Schutzwürdigkeit aufgrund der ihnen qua Geburt zukommenden Menschenwürde außer Frage steht.<sup>38</sup> Angesichts dessen liegt es nahe, dass der Gesellschaftsvertrag alleine nicht maßgeblich sein kann, wenn man ermessen will, welche Lebewesen als Personen im Rechtssinne anerkannt werden sollen, sondern dass es gilt, zu fragen, um welche Korrektive der kontraktualistische Ansatz – über den Aspekt der Menschenwürde hinaus – ergänzt werden soll. Naheliegend ist ein Rückgriff auf den Fähigkeitenansatz, der mit Blick auf mögliche Ansprüche von Tieren eine bessere theoretische Grundlage als andere Ansätze bietet.<sup>39</sup> Das Ziel des Fähigkeitenansatzes ist es, jedem Lebewesen einige zentrale Ansprüche zuzuerkennen, die es in Abhängigkeit von seiner individuellen Konstitution benötigt. Er geht bereits im Ansatz über den Kontraktualismus und den Utilitarismus hinaus, da ihm „ein tiefes Staunen angesichts der

36 S. <http://greatapeproject.de/sandra-afada/> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016); vgl. aber auch <http://www.nonhumanrightsproject.org/2015/03/06/update-on-the-sandra-orangutan-case-in-argentina/> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016), wonach Sandra zwar in Freiheit entlassen wurde, das Gericht aber weder einen Habeas Corpus-Beschluss erlassen noch Sandra als Person im Rechtssinn anerkannt habe.

37 S. *Lavery* (Fn. 16), S. 4 f.

38 Vgl. zum Verhältnis von Behinderungen und Gesellschaftsvertrag auch *M. Nussbaum*, Grenzen der Gerechtigkeit, S. 138 ff.

39 *Ibid.*, S. 444 ff.

Vielfalt der Lebewesen sowie der Wunsch nach deren Wohlergehen<sup>40</sup> zugrunde liegt. Tiere werden dabei nicht wie im Utilitarismus auf Empfindens- und Leidensfähigkeit reduziert, sondern als Subjekte und Akteure wahrgenommen, denen es – ihren Fähigkeiten entsprechend – ermöglicht werden soll, ein würdevolles Leben zu führen.<sup>41</sup>

Ferner verkennt das Gericht der Entscheidung *Lavery* mit dem Hinweis auf hinreichende Tierschutzgesetzgebung den grundlegenden Unterschied zwischen Tierschutz- und Tierrechtsbestrebungen. Während erstere Tiere konservativ als Sache mit erhöhtem Schutzbedarf kategorisieren, zielen Tierrechtsbewegungen auf eine veritable Statusänderung ab.

#### D. Fazit und Ausblick

Schließlich bleibt die Frage, ob eine so weitreichende Entscheidung wie die angestrebte Änderung des Rechtsstatus von bestimmten menschenähnlichen Tieren einzelnen bundesstaatlichen Zivilgerichten überlassen werden sollte. Angesichts dessen, dass es sich um eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung handelt, erstaunt es nicht, dass Richterin Jaffe dafür plädiert, diese Entscheidung am besten dem Gesetzgeber und – falls dieser nicht darüber entscheiden sollte – dem Court of Appeals zu überlassen, welchem in staatspolitischen Fragen eine wichtige Rolle zukomme.<sup>42</sup>

Obgleich die Aktivisten des Nonhuman Rights Project bislang keine ihrem Klageziel – der Zuerkennung fundamentaler Grundrechte für Menschenaffen – entsprechende Entscheidung erreicht haben, zeigen die in diesem Beitrag diskutierten Berufungsentscheidungen, dass die Mensch-Tier-Grenze heute überwindbar ist und dass sich in absehbarer Zeit ein Paradigmenwechsel abzeichnen könnte. Während das Gericht sich in der Entscheidung *Lavery* mit traditionellen – definitorischen und kontraktualistischen – Argumenten noch auf die Beibehaltung der Mensch-Tier-Grenze zurückzieht, arbeitet die Berufungsrichterin der Entscheidung *Stony Brook* überzeugend heraus, an welchen Stellen diese Argumente angreifbar sind und betont damit, dass die Bestrebungen der Initiative Nonhuman Rights Project schon bald erfolgreich sein könnten.

40 Ibid., S. 474.

41 Ibid., S. 477 ff.

42 S. *Stony Brook* (Fn. 19), S. 31: „Even were I not bound by the Third Department in *Lavery*, the issue of a chimpanzee's right to invoke the writ of habeas corpus is best decided, if not by the Legislature, then by the Court of Appeals, given its role in setting state policy.“, mit weiteren Nachweisen zur Rolle des Court of Appeals; anderer Ansicht aber offenbar die Initiative Nonhuman Rights Project, die ihre Ziele ausweislich ihres Sechs-Punkte-Plans, abrufbar unter <http://www.nonhumanrightsproject.org/mission-goals-values/> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016), ausschließlich über die Judikative verfolgt. Auch in der Literatur wird die Auffassung vertreten, die Entscheidung sei auch bei den Zivilgerichten gut aufgehoben; das Gericht, das über die Statusänderung der Großen Menschenaffen entscheide, solle dann aber – mit Blick auf den Grundsatz der Rechtseinheit – eindeutig benennen, welche Kriterien ein Wesen erfüllen müsse, um als Person im Rechtssinn anerkannt zu werden; vgl. dazu E. A. *Fitzgerald*, *Apersonhood*, The Review of Litigation 2015, S. 337 (377).